

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
9 (1862)**

1 (7.1.1862)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-522679](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-522679)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ fl.

1862. Dienstag, 7. Januar. **N^o. 1.**

Bekanntmachungen.

1) Der Rechnungssteller Dinklage hieselbst ist am 20. Dec. 1861 zum Curator über das hiesige Vermögen des Kaufmanns Johann Adolph Heinrich Nordhausen von hier, jetzt in Nordamerika, bestellt.
(Amtsgericht Abth. 1.)

2) Die Frau Wittve des verstorbenen Generallieutenants a. D. und Generaladjutanten Julius Emil Friedrich Christian Freiherrn von und zu Egloffstein geborne Freiin von Kennenkampff hieselbst ist zur Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder bestellt.
(Amtsgericht Abth. 1.)

3) Gefunden: 1 Handschuh, 1 Taschentuch, 1 schwarzer Schleier.

Die durch Bekanntmachung vom 16. Decemb. 1861 (vergl. Bd. VIII. p. 225 d. Bl.) berufene Versammlung zur Berathung und Beschlussfassung über Constituirung einer besonderen evangelischen Schulacht für die evangelischen Volks- und Mittelschulen der Gemeindeabtheilung Stadt hat am 30. v. M. im Saale der Union unter mäßiger Betheiligung Statt gefunden. Die Versammlung wurde von dem Vorsitzenden, Stadtdirector Wöbcken, durch einen Vortrag über die Schulverhältnisse der Stadt eröffnet, welchen wir nachstehend mittheilen. Derselbe lautet:

„So lange hier öffentliche Schulen bestehen, hat für das evangelische Schulwesen der Stadt eine abgesonderte Schulacht nicht bestanden. Die Stadt Oldenburg hat vielmehr das Schulwesen stets als einen sehr wesentlichen Theil ihres politischen Gemeindegewesens angesehen, es mit Liebe gepflegt und nicht selten erhebliche Opfer für dasselbe gebracht.

In früherer Zeit bestanden hier als öffentliche Schulen nur die lateinische Schule, das Gymnasium, auch damals schon Landesanstalt, und mit ansehnlichen Landesfonds, daneben aber auch mit bedeutenden städtischen Fonds dotirt, (theils zur Unterhaltung der Schulgebäude, theils zur Verbesserung der Lehrergehälte bestimmt) und neben dem Gymnasium die beiden Stadt-

schulen, städtische Volksschulen, zu welchen später die Garnison- und Armenschule kam.

Die Sorgfalt der Stadt für das Schulwesen veranlaßte schon im Jahre 1696 den König Christian V. von Dänemark, der Stadt Oldenburg aus besonderer königlicher Gnade das Recht zu verleihen, „daß der Magistrat von dem Consistorio zu den Schulsachen jederzeit mit hinzugezogen und ohne dessen Consens darin nichts vorgenommen oder verhängt werden solle“.

Dies ist das noch jetzt bestehende s. g. Volunt curiatum des Magistrats.

In den 30er Jahren dieses Jahrhunderts wurde von der Stadt Oldenburg eine bedeutende Umgestaltung und Verbesserung ihres Schulwesens vorbereitet, welche in den 40er Jahren und später größtentheils zur Ausführung kam.

Es wurden nämlich die beiden Stadtschulen neu eingerichtet, die Geschlechter getrennt, die Classen und die Zahl der Lehrer vermehrt und späterhin für die Mädchenschule das vormalige Seminargebäude als Schulhaus angekauft und für die Knabenschule ein Schulhaus neugebaut.

Die höhere Bürgerschule, als höhere Lehranstalt für die männliche Jugend, trat neu ins Leben, verbunden mit einer für das Gymnasium und die höhere Bürgerschule vorbereitenden Vorschule.

Die hiesige Armenschule wurde in Folge des Staatsgrundgesetzes im Jahre 1853 aufgehoben und statt derselben eine evangelische Volksschule für beide Geschlechter im vormaligen Armenhause errichtet, welche zugleich Seminarschule ist.

Zwei im Jahre 1855 erlassene Gesetze, (April 3) das neue Schulgesetz und (Juli 1) die Gemeindeordnung, waren für das Schulwesen der Stadt von wesentlichem Einfluß.

Durch die Erweiterung der Grenzen der Stadt in Folge der Gemeindeordnung (Art. 9) wurde die Aufhebung der Schulacht vor dem Heiligengeistthore herbeigeführt und die dortige Schule in eine städtische Volksschule umgewandelt. Ein Theil der Schulacht Osterburg (äußere Damm und ein Theil des mittleren Dammes) wurde der Stadt (Stadtgemeinde) einverleibt, blieb aber im Schulverbande der Osterburger Schulacht, weil die Stadt eine Abtrennung von derselben nicht erlangen konnte.

In Folge jener neuen Gesetze und der veränderten Grenzen der Stadt wurde das Schulwesen der Stadt durch ein städtisches

Statut (Statut VIII.) vom ^{21. Juni} ~~15. Juli~~ 1858 neu geordnet, in

Verbindung mit Verträgen, welche die Stadt mit der hiesigen katholischen und mit der jüdischen Gemeinde abschloß, um die hiesigen Katholiken und Juden wegen der Mitbelastung durch die Kosten der evangelischen Schulen der Stadt zu entschädigen.



Diese Kosten werden nämlich, weil eine besondere evangelische Schulacht hier nicht besteht, aus der städtischen Gemeindecasse bestritten und die in neuester Zeit durch manche bedeutende Verbesserungen in unseren Gemeinde-Einrichtungen nothwendig gewordenen jährlichen Gemeindeumlagen dienen größtentheils dazu, die Kosten der hiesigen evangelischen Volks- und Mittelschulen davon zu bestreiten. Die hiesigen Katholiken und Juden, welche zu den Gemeindeumlagen beitragspflichtig sind, werden dadurch für die evangelischen Schulen der Stadt mitbesteuert, während sie zugleich die Kosten ihrer eigenen Schuleinrichtungen tragen müssen. Sie haben daher von der Stadt mit Recht Entschädigung zu beanspruchen. Dasselbe gilt von den Bewohnern des der Osternburger Schulacht angehörigen Theils der Stadt, welche gleichzeitig zu den Osternburger Schullasten und zu denen der Stadt beitragen müssen. Auch deren Entschädigung ist im Schulstatut vorgesehen.

Dagegen hat ein anderer Theil von Bewohnern der Stadt, welche von ihrem gesammten Einkommen zu den Gemeindeumlagen der Stadt beitragen müssen, zugleich aber für ihren in anderen Schulachten belegenen Grundbesitz zu den dortigen Schullasten beitragspflichtig sind, bisher wegen dieser doppelten Belastung nicht entschädigt werden können, weil dies bei jeder Ausschreibung eine practisch nicht durchführbare Liquidation mit jedem einzelnen in dieser Beziehung Beteiligten erfordern würde.

Nach dem Gesetz vom 22. April 1858 über die Tragung der Schullasten haben jedoch auch diese Grundbesitzer mit Recht zu fordern, von ihrem Einkommen aus den in einer fremden Schulacht belegenen Grundstücken zu Schulzwecken der hiesigen evangelischen Volks- und Mittelschulen nicht mitbesteuert zu werden.

Diesen Bewohnern der Stadt sehen der Magistrat und Stadtrath nur dadurch gerecht zu werden, daß für die evangelischen Volks- und Mittelschulen der Stadt eine besondere Schulgemeinde gebildet wird und daß die Kosten dieser Schulen durch eine besondere Schulsteuer aufgebracht werden, von welcher die hiesigen Katholiken und Juden, die der Osternburger Schulacht angehörigen Bewohner der Stadt und diejenigen, welche in fremden Schulachten Grundbesitz haben, befreit bleiben würden.

Der Magistrat und Stadtrath hatten das bestehende Schulstatut zu diesem Zwecke revidirt und geändert; das revidirte Statut (VIII.) wurde jedoch von dem Großherzoglichen evangelischen Oberschulcollegium und dem Staatsministerium beanstandet, weil die Errichtung einer besonderen evangelischen Schulgemeinde und die Auseinandersetzung zwischen dieser und der Stadt hinsichtlich des Vermögens der Schulen mit den daran klebenden Rechten und Verbindlichkeiten nicht einseitig durch ein städtisches Ge-

meindestatut bewirkt werden könne. Es sei hier vielmehr analog den Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Bildung von Ortsgemeinden (Art. 192 §. 2, 3 und 4 und Art. 195) zu verfahren und eine Versammlung der stimmberechtigten Einwohner der Stadt evangelischen Bekenntnisses (mit Ausnahme des der Osteraburger Schulacht angehörigen Theils) zu berufen, um sich über die Anträge auf Constituirung einer besonderen evangelischen Schulgemeinde zu erklären und eine Commission von Mitgliedern zu wählen, deren Zahl die Versammlung bestimmen möge“.

In Anschluß an den obigen Vortrag theilte der Vorsitzende sodann der Versammlung die Anträge mit, welche bisher von dem Stadtrath und Magistrat als die Grundlage der mit der Commission zu pflegenden Verhandlungen resp. als ein Ausdruck der Bedingungen angesehen sind, unter denen die Stadt auf ein Abkommen wegen Errichtung einer besonderen Schulacht eingehen könne. Diese Mittheilung geschah aber nur zur besseren Information der Versammlung über die Absichten der städtischen Organe, indem eine Aenderung derselben schon deshalb nicht ausgeschlossen ist, weil die ganze Angelegenheit durch die Entscheidung der oberen Behörden, daß auf dem Wege einer Revision des Schulstatuts das angestrebte Ziel nicht zu erreichen sei, in ein neues Stadium getreten und in ihren Einzelheiten einer nochmaligen Berathung der städtischen Organe, insbesondere des durch die Neuwahlen in seiner Zusammensetzung wesentlich veränderten Stadtraths zu unterziehen ist. Wir lassen diese Anträge der Vollständigkeit wegen ebenfalls nachstehend abdrucken:

„1. Am 1. Mai 1862 erfolgt die Trennung der evangelischen Schulgemeinde der Stadt von der politischen Gemeinde.

Von diesem Tage an sind die Kosten der evangelischen Mittel- und Volksschulen der Stadt von der evangelischen Schulgemeinde der Stadt mit Ausnahme des der Osteraburger Schulacht angehörigen Theils zu tragen.

2. Der Schulvorstand der evangelischen Volks- und Mittelschulen der Gemeindeabtheilung Stadt besteht aus:

- 1) dem Stadtdirector,
- 2) einem der nach Art. 7 §. 4 des Schulgesetzes zu ernennenden evangelischen Pfarrgeistlichen,
- 3) einem vom Magistrate aus seiner Mitte gewählten Mitgliede evangelischen Bekenntnisses,
- 4) den ersten Lehrern der Volks- und Mittelschulen der Stadt,
- 5) zwei von der Vertretung der evangelischen Schulgemeinde frei gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde,
- 6) dem Seminardirector, so lange die erste hiesige Volksschule Uebungsschule für das evangelische Schullehrer-Seminar bleibt.

Mit dem Austritte aus dem Magistrat bezw. aus dem Stadtrath scheiden die unter Ziffer 3 und 5 genannten Mitglieder aus dem Schulvorstande.

3. Die der Stadt mit Ausnahme des zur Ofternburger Schulacht gehörigen Theils derselben angehörigen Mitglieder des Stadtraths evangelischen Bekenntnisses bilden die Vertretung der Schulgemeinde für die evangelischen Volks- und Mittelschulen. Diese Vertretung hat auch die nach dem Gesetze vom 3. April 1855 dem Ausschuss der Schulgemeinde zustehenden Befugnisse auszuüben. Sinkt die Zahl dieser Mitglieder des Stadtraths unter 12, so sind so viele stimmfähige Ersazmänner evangelischen Bekenntnisses zu berufen, als zur Herstellung der Zahl 12 erforderlich sind.

Die Vertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittheile der in derselben stimmfähigen Mitglieder bezw. Ersazmänner anwesend sind.

4. Bei Besetzung der Lehrerstellen ist der Schulvorstand gutachtlich zu hören. Der Magistrat und die Vertretung der Stadt beschließen in vereiniger Versammlung über die Besetzung der Lehrerstellen, Entlassung der Lehrer und sonstige Veränderungen im Lehrpersonal, über die aus der Casse der evangelischen Volks- und Mittelschulen der Stadt zu leistenden Besoldungen und Gehaltszulagen, sowie über die Pensionirung der Lehrer.

Die Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des evangelischen Oberschulcollegiums.

5. Der Voranschlag und die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben für die evangelischen Volks- und Mittelschulen der Stadt werden durch die Vertretung der evangelischen Schulgemeinde der Stadt festgestellt.

Das evangelische Oberschulcollegium verfügt erforderlichenfalls die Ergänzung des Voranschlages. Ein gleiches Verfahren gilt für später erforderlich werdende Abweichungen des Voranschlags.

6. Die Schule vor dem Heiligengeistthore geht mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen sowie mit den darauf haftenden Lasten und Abgaben am 1. Mai 1862 auf die evangelische Schulacht der Stadt über.

7. Die städtische Volksschule (vormals Arbeitshaus) geht gleichfalls mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen sammt allem Zubehör (Gebäuden, Gartengründen, Turnplatz etc.) sowie mit den darauf haftenden Schulden, Lasten und Abgaben, namentlich mit dem noch unbezahlten Kaufpreise im Betrage von 12180 fl 52 $\frac{2}{3}$ gr. Cour. am 1. Mai 1862 auf die evangelische Schulacht der Stadt über.

8. Die Stadtmädchenschule (vormals Seminargebäude) geht

am 1. Mai 1862 mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen und allem Zubehör, sowie mit allen Lasten und Abgaben auf die evangelische Schulacht der Stadt über.

9. Die Stadtknabenschule (das neue Schulhaus auf dem Wassenplaz) geht am 1. Mai 1862 ebenfalls mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen und mit allen darauf haftenden Lasten und Abgaben, sowie mit dem am 1. Mai 1862 noch nicht abgetragenen Theile der durch den Bau der Schule erwachsenen Schuld, einschließlich der an die Gemeindeabtheilung Stadt für die von dem Wassenplaz zum Bau des Schulhauses abgetretene Grundfläche zu gewährenden Entschädigung im Betrage von Eintausend Thaler, auf die evangelische Schulacht der Stadt über.

10. Das alte Schulhaus der Stadtknabenschule an der Haarenstraße mit den dazu gehörigen Gründen verbleibt Eigenthum der politischen Gemeindeabtheilung Stadt, wird jedoch, so lange der gegenwärtige Ruznießer, Hauptlehrer Wiese lebt, mit den darauf haftenden Abgaben und Lasten zur unentgeltlichen Benutzung überlassen."

Statt eines Referats über die weiteren Verhandlungen und das Resultat derselben lassen wir in Folgendem einen Extract aus dem betreffenden Protocolle folgen:

"Der Stadtdirector schlug der Versammlung als Urkundspersonen, welche ihm während der Verhandlung bei der Abstimmung zur Seite stehen möchten, vor:

Herrn Assessor von Schrenck und
Secretair Lange,
womit die Versammlung einverstanden war.

Der Stadtdirector forderte nunmehr die Versammlung in Gemäßheit der Verfügung des Großherzoglichen Oberschulcollegiums vom 27. März d. J. auf, durch Abstimmung sich:

- 1) über den Antrag auf Constituirung einer besonderen evangelischen Schulgemeinde der Stadt, mit Ausnahme des der Osternburger Schulacht angehörigen Theils, zu erklären, unter der Voraussetzung, daß die von ihr zu wählende Commission sich mit der Stadt als der bisherigen Schulgemeinde über die Bedingungen verständigen werde, unter welchen die zu bildende Schulgemeinde das bisherige für die Volks- und Mittelschulen der Stadt bestimmte Vermögen mit den daran klebenden Rechten und Verbindlichkeiten zu übernehmen habe,
- und falls eine bejahende Erklärung erfolgt:
- 2) die Zahl der Mitglieder zu bestimmen, aus welchen die zu wählende Commission bestehen soll, sowie
- 3) zur Wahl dieser Mitglieder (durch mündliche Abstimmung,

Regulativ vom 25. April 1855 in Betreff Organisation der evangelischen Schulgemeinden §. 3 Ziffer 5) zu schreiten.

Die Versammlung beschloß hierauf: zu 1. Nachdem der Herr Cammerath Menz sich gegen die Wahl einer Commission ausgesprochen hatte, und vom Herrn Oberappellationsrath Becker ein Antrag dahin gestellt war:

„Die Versammlung wolle eine Commission im Sinne des Rescripts des Großherzoglichen Oberschulcollegiums vom 27. März d. J. wählen,“ wurde dieser zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Der Herr Oberappellationsrath von Beaulieu-Marconnay stellte hierauf den Antrag:

„Die Versammlung wolle eine Commission im Sinne des Rescripts des Großherzoglichen Oberschulcollegiums vom 27. März d. J. wählen, jedoch unter der Bedingung, daß die Vereinbarung einer demnächst wieder zu berufenden Versammlung der Schulgemeinde zur einfachen Beschlußfassung über Annahme oder Ablehnung im Ganzen wieder vorgelegt werde,“

welcher zur Abstimmung gebracht und von der Versammlung angenommen wurde.

zu 2. Eine Commission von 9 Mitgliedern zu wählen, und wählte darauf

zu 3. zu Mitgliedern der Commission die Herren:

- 1) Oberlehrer Wicke mit 26 Stimmen,
- 2) Lehrer Böse mit 26 Stimmen,
- 3) Ob.-Appellat.-Rath von Beaulieu-Marconnay mit 25 St.
- 4) Secretair Lange mit 24 Stimmen,
- 5) Director Bartelmann mit 22 Stimmen,
- 6) Tabackfabrikant Schrimper mit 20 Stimmen,
- 7) Oberlehrer Harms mit 19 Stimmen,
- 8) Cammerath Menz mit 18 Stimmen,
- 9) Secretair Lipsius mit 16 Stimmen.

Gewerbeschule.

Aus dem Bericht über die mit der Wiedner Oberrealschule in Wien in Verbindung stehende Gewerbeschule theilen wir das Folgende hier mit:

„Es ist sehr bedauerlich berichten zu müssen, daß am Schlusse dieses Schuljahrs 1861 von den 380 wirklich aufgenommenen Gewerbeschülern nur noch etwa 130 die Gewerbeschule besuchten.“

„Forscht man nach den Gründen dieser unerfreulichen Erscheinung, so findet man dieselben theils darin, daß mehrere Lehrlinge während dieses Schuljahrs ihre Lehrzeit bereits vollendet

haben und als Gehilfen dem begonnenen Unterricht nicht beiwohnen wollten, obgleich es ihnen von Seite der Schule ohne Anstand gestattet worden wäre, theils in der fortdauernden geringen Theilnahme der Lehrherrn an der geistigen und moralischen Entwicklung und Fortbildung ihrer Lehrlinge, theils in manchen egoistischen Anschauungen der Lehrherrn, nach welchen dieselben ihren Lehrlingen den Besuch der Gewerbeschule bloß deshalb verweigern, um sie für ihre eigenen Zwecke so lange als möglich benutzen zu können, theils in dem Aufhören jedes Zwangs bezüglich der Beibringung eines Gewerbeschulzeugnisses, in Folge der bereits ins Leben getretenen neuen Gewerbeordnung, theils endlich in der noch immer nicht vollendeten Bildung der Genossenschaften, welche gesetzlich berufen wären, für die Ausbildung ihrer Lehrlinge durch Errichtung neuer und Hebung und Verbesserung der vorhandenen Gewerbeschulen möglichst Sorge zu tragen und die säumigen und renitenten Lehrherrn zur Ausübung ihrer desfallsigen Pflicht mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln anzuhalten."

Bei uns steht es seit Aufhebung des Schulzwanges noch trauriger um den Schulbesuch in der Gewerbeschule. Die Anzahl der Classen hat wegen Mangels an Schülern mit Michaelis v. J. fast auf die Hälfte reducirt werden müssen, und wie schwach und unregelmäßig werden selbst diese wenigen Classen besucht! — Ob sich auch bei uns die oben erwähnten Gründe und wohl gar noch in verstärktem Grade geltend machen, das mag dem Einzelnen zur Beurtheilung überlassen bleiben; so viel ist indeß gewiß, daß diejenigen Lehrlinge, welche von ihren Lehrherrn zum Besuch der Schule angehalten wurden, die Schule nach wie vor regelmäßig besuchten.

Wöge das neue Jahr Besserung bringen!

Allelei.

Das „Eingefandt“ in der Nummer 51 d. Bl. vom v. J. spricht einen gewiß gerechtfertigten und zweckmäßigen Wunsch aus. Die Redaction des Gemeindeblatts wird demselben gern entsprechen und künftig den Berichten über die Gemeinde- und Stadtraths-sitzungen eine Angabe der Namen derjenigen Mitglieder, welche in der Sitzung nicht erschienen sind, voranschicken.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenk.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.